

Rentenangleichung Ost?

Joachim Ragnitz*

CDU/CSU und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag¹ unter anderem vereinbart, „noch in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West“ zu schaffen. Angesichts der Tatsache, dass der Rentenwert in Ostdeutschland mit 24,13 € um rund 11 % niedriger liegt als in Westdeutschland (27,20 €), versprechen sich viele Rentner und Versicherte in den neuen Ländern hierdurch eine deutliche Anhebung ihrer Altersbezüge. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass aufgrund der für Ostdeutschland vorgenommenen Aufwertung der während des Berufslebens erworbenen Entgeltpunkte – die quasi die „Bemessungsgrundlage“ für die Berechnung der Rentenansprüche darstellen – die Versicherten in Ostdeutschland bereits begünstigt sind. Diese Aufwertung führt nämlich dazu, dass mit einem gegebenen versicherungspflichtigen Einkommen in Ostdeutschland mehr Entgeltpunkte erworben werden als mit dem gleichen Einkommen in Westdeutschland – eine Regelung, die nach der Vereinigung eingeführt wurde um zu verhindern, dass niedrige Löhne in den neuen Ländern sich künftig auch in niedrigen Renten widerspiegeln. In Kombination von (niedrigem) Rentenwert und Aufwertung der Entgeltpunkte entspricht der Angleichungsstand der Renten damit genau dem Angleichungsstand der Löhne (wenn man von der systemwidrigen „Schutzklausel Ost“ einmal absieht²). Vom Grundsatz her führt diese Berechnungsweise dazu, dass die erreichte Rente genau die Verteilungsposition eines Versicherten während seiner aktiven Berufszeit innerhalb der jeweiligen Region reflektiert.

Das bestehende System der Rentenberechnung in Ostdeutschland war sinnvoll und angemessen, solange von einer schnellen Lohnkonvergenz zwischen Ost- und Westdeutschland ausgegangen werden konnte. Da Rentenwert und Aufwertungsfaktor nämlich primär von der Lohnentwicklung determiniert werden, würde mit einer Lohnangleichung automatisch auch eine Rentenangleichung erreicht. Tatsächlich aber ist die Lohnkonvergenz in den vergangenen Jahren kaum noch vorangekommen. Da ähnliche Lohnunterschiede wie zwischen Ost- und Westdeutschland auch zwischen einigen Regionen innerhalb Westdeutschlands bestehen, ist man somit von einer Gleichbehandlung aller Versicherten im Bundesgebiet weit entfernt.

Das entscheidende Problem des derzeitigen zweigeteilten Rentensystems liegt folglich nicht in einer vermeintlichen Benachteiligung der Ostrentner, sondern vielmehr in einer Benachteiligung der Versicherten in

Westdeutschland, da diese bei gleichem Einkommen geringere Rentenanwartschaften erwerben als in Ostdeutschland. Das Prinzip der „Teilhabeäquivalenz“ des Rentensystems ist insoweit zumindest interregional verletzt. Eine Reform, wie von der Bundesregierung angekündigt, muss daher vor allem diese Ungleichbehandlung beseitigen – was aber die Ostrentner gegenüber dem Status Quo nicht nur nicht begünstigen, sondern vielmehr sogar benachteiligen würde.

Die in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Reform des Rentenrechts berücksichtigen dies nur zum Teil. So schlägt die Partei DIE LINKE³ eine Angleichung des Rentenwerts bei Beibehaltung der Aufwertung der Entgeltpunkte (Ost) vor. Im Ergebnis würde dies zu einer Angleichung der Ostrenten an das Westniveau führen, ohne dass die Ungleichbehandlung zwischen alten und neuen Ländern beseitigt würde; im Gegenteil, sie würde sogar noch verschärft. Ähnlich ist auch ein Vorschlag der Gewerkschaft VERDI⁴ zu beurteilen, bei dem zumindest die Altansprüche von Versicherten mit dem Rentenwert (West) bewertet werden sollen. Auch hierbei werden zwar heutige Rentner und Versicherte in Ostdeutschland gegenüber dem Status quo bessergestellt; die gewünschte Teilhabeäquivalenz zwischen West- und Ostdeutschland wird aber nicht erreicht. Beide Vorschläge leisten damit keinen Beitrag zur Vereinheitlichung des Rentensystems.

In der Diskussion ist weiterhin ein Vorschlag des Sachverständigenrates (SVR)⁵. Hierbei wird für das Jahr 2020 eine einmalige, besitzstandswahrende Umbewertung bestehender Entgeltpunkte vorgeschlagen, die dann mit einem gesamtdeutschen Rentenwert multipliziert werden soll. Im Ergebnis führt das dazu, dass für neu erworbene Rentenanwartschaften in der Tat eine Gleichbehandlung zwischen Bezieher gleicher Einkommen in allen Landesteilen erreicht wird; solange aber Entgeltpunkte aus dem bisherigen System vorhanden sind, ist die Teilhabeäquivalenz für Altversicherte auch bei diesem Vorschlag nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass die gewünschte Rentenkonvergenz erst mit 45-jähriger Verspätung gegenüber der Lohnkonvergenz erreicht wird – geht man beispielhaft von einer Angleichung der Ost-Löhne in den kommenden 25 Jahren aus, so würde die vollständige Angleichung der Ostrenten an die

* Dr. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts.

Westrenten erst im Jahr 2080 erreicht sein. Politisch ist das wohl nur schwer vermittelbar.

Bislang ist es nicht gelungen, einen Vorschlag zu präsentieren, der eine allseits befriedigende Lösung bietet. Vermutlich gibt es den auch nicht. Systemkonform scheint allein der Vorschlag des Sachverständigenrates; politisch konsensfähig ist hingegen wohl am ehesten die Beibehaltung des Status quo. Immerhin: Das gegenwärtige System hat den Charme, dass es zumindest bei einer weiteren Angleichung der Löhne auch zu einer weiteren Angleichung der Renten führt. Besser als Änderungen am Rentensystem scheint es daher zu sein, durch

Schaffung günstiger Rahmenbedingungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch der Prozess der Lohnkonvergenz wieder in Gang kommt.

¹ *Wachstum, Bildung, Zusammenhalt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, Berlin 2009, S. 84.*

² *Danach erhöht sich der Rentenwert im Osten wenigstens im Ausmaß des Anstiegs des Rentenwerts im Westen. Folge dieser Schutzklausel ist es, dass der Angleichungsstand beim Rentenwert mit rund 88,5 % höher ist als bei den beitragspflichtigen Einkommen mit 84 %.*

³ *Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (2007): Drucksache 16/6734, Berlin.*

⁴ *Vgl. VERDI (2006): Rentenangleichung Ost, soportuell Nr. 38, Berlin.*

⁵ *Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, JG 2008/2009, Tz. 624ff.*